

Versorgung der Selbständigen – ein Überblick

Nicht nur Beschäftigte und Arbeitnehmer sind in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert, auch einzelne Gruppen Selbständiger hat der Gesetzgeber der „Fürsorgepflicht“ der Deutschen Rentenversicherung unterstellt und die Pflichtversicherung kraft Gesetzes vorgeschrieben (§ 2 SGB VI).

Die Bundesregierung plant die Einführung einer Vorsorgepflicht für Jung-Selbständige, die nicht von den bereits bestehenden Pflichtversorgungssystemen erfasst werden.

Auszug aus dem Koalitionsvertrag:

„Wir werden für alle neuen Selbständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem unterliegen, eine Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit einführen.“

Vorsorgepflicht für Jung-Selbständige angekündigt!

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum derzeitigen Stand. Ausführlich befasst sich unser Infoblatt pst 2051 mit der Thematik der gesetzlichen Versorgung Selbständiger.

Kraft Gesetzes versicherungspflichtige Selbständige:

- Handwerksmeister, eingetragen in die Handwerksrolle A
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Künstler und Publizisten
- Hausgewerbetreibende
- Wird die selbständige Tätigkeit ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer ausgeübt:
 - Selbständige mit nur einem Auftraggeber
 - Lehrer und Erzieher z.B. Fahrlehrer, oder Personen, die an Schulen, Universitäten usw. unterrichten.
 - Pflegepersonen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege, z.B. selbständig tätige Masseure und Krankengymnasten, die überwiegend auf ärztliche Anordnung (Rezept) tätig sind.

Höhe der monatlichen Pflichtbeiträge im Jahr 2024

	West	Entspricht mtl. Einkommen (West)	Ost	Entspricht mtl. Einkommen (Ost)
Halber Regelbeitrag	328,76 €	1.767,50 €	322,25 €	1.732,50 €
Regelbeitrag	657,51 €	3.535 €	644,49 €	3.465 €

Bei niedrigeren Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit) können auch einkommensgerechte Beiträge gezahlt werden (Höhe: Mindest- bis Höchstbeitrag).

Ausnahmen von der Regelbeitragszahlung bestehen für:

- Künstler und Publizisten: Beitrag entsprechend des im Voraus geschätzten Jahresarbeitseinkommens. Der Beitrag wird zur Hälfte vom Künstler/Publizisten getragen; die andere Hälfte entfällt auf die Künstlersozialabgabe, die vom Verwerter getragen wird und einen Bundeszuschuss.
- Hausgewerbetreibende: Beitrag entsprechend Arbeitseinkommen. Der Auftraggeber zahlt die Hälfte.
- Hebammen und Entbindungspfleger mit Niederlassungserlaubnis: Beitrag entsprechend dem Arbeitseinkommen bis Beitragsbemessungsgrenze, mind. 40 % der Bezugsgröße (Beitrag 2024: mtl. 1.414 € im Westen und 1.386 € im Osten)
- Selbständigkeit in der Anfangsphase: Für das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit sowie für die darauffolgenden 3 Kalenderjahre besteht die Möglichkeit, nur halbe Regelbeiträge zu zahlen.
- Selbständige mit geringfügigem Einkommen von max. 538 € im Monat – keine Beitragszahlung!

Befreiungsmöglichkeiten von der Pflichtversicherung

- Handwerksmeister nach Zahlung von 216 Pflichtbeiträgen (18 Jahre)
- Selbständige mit nur einem Auftraggeber: Existenzgründerbefreiung für einen Zeitraum von 36 Monaten nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Lehrer und Erzieher, Personen in der Kranken-, Wochen- und Säuglings- oder Kinderpflege oder Selbständige mit nur einem Auftraggeber, bei Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers oder 2 Minijobbern, deren Entgelt insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze von 538 € im Monat übersteigt.

Freiwillige Beitragszahlung nach Beendigung der Versicherungspflicht

- Aufrechterhaltung der Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrente mit freiwilligen Beiträgen
 - Nur möglich für „ältere“ Selbständige/Versicherte, die:
 - vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von 5 Beitragsjahren erfüllt haben und jeden Monat ab dem 1. Januar 1984 mit Beiträgen oder einer »anwartschaftserhaltenden Zeit« belegt haben.



- Höhe der freiwilligen Beiträge im Jahr 2024
 - Mindestbeitrag: 100,07 € monatlich – Höchstbeitrag: 1.404,30 € monatlich
- Freiwillige Beiträge und Rentensteigerung
 - Aus einer Beitragssumme von 1.000 € ergibt sich derzeit eine monatliche Rente von nur rd. 4,46 € (alte Bundesländer). Erst nach rund 18 Jahren Rentenbezug hat sich die Beitragssumme amortisiert.
- Bitte beachten:
 - Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenrenten bleiben ohne Beitragszahlung erhalten.
 - Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrente können nur in Ausnahmefällen mit freiwilligen Beiträgen aufrechterhalten werden.
 - Eine Erwerbsminderungsrente wird nur gezahlt, wenn keine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorhanden ist, die noch zu 6 Stunden ausgeübt werden kann.
 - Die demographische Entwicklung lässt Leistungskürzungen über das Jahr 2025 hinaus erwarten, die über die bereits getroffenen Maßnahmen, z. B. Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors zur Reduzierung des Rentenniveaus, hinausgehen. Trotz der bis 2025 geltenden Haltelinien.

Versicherungspflicht auf Antrag

Ein Antrag auf Versicherungspflicht kann nur in den ersten 5 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gestellt werden. Achtung: Ein späterer Verzicht auf eine ausgesprochene Antragspflichtversicherung ist nicht möglich! Nur bei Gesundheitsverhältnissen, die eine private Berufsunfähigkeitsabsicherung nicht zulassen, kann es u. U. für einen Selbständigen sinnvoll sein, der Pflichtversicherung in der GRV auf Antrag beizutreten.

Die Wahlfreiheit für neue Selbständige sich bei der geplanten Vorsorgepflicht gegen die gesetzliche Rentenversicherung hin zu einer privaten Altersvorsorge zu entscheiden, birgt hohe Akquise-Chancen für Vermittler und Makler. Fachkundige Beratung ist unabdingbar. Somit entsteht ein weiterer Beratungsansatz, über den Vermittlerinnen und Vermittler die interessante Zielgruppe der Selbständigen ansprechen und betreuen können.